

## **Merkblatt**

### **„Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“**

Sehr geehrte Dame/sehr geehrter Herr,

Sie beabsichtigen, sich nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu verpflichten, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen. Mit diesem Merkblatt werden Sie über den Inhalt der Verpflichtungserklärung und über die sich daraus für Sie u. U. ergebenden Konsequenzen informiert.

Wir bitten Sie, am Schluss dieses Merkblattes zu bestätigen, dass Sie den Inhalt zur Kenntnis genommen haben. Ein Exemplar des Merkblatts erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtungserklärung ist § 68 AufenthG:

- (1) *Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.*
- (2) *Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.*

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist freiwillig. Sie kann nur dann von natürlichen und juristischen Personen (z. B. Firmen, caritativen Verbänden) verlangt werden, wenn der eingeladene Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Die Verpflichtungserklärung darf insbesondere als Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bzw. eines Visums gefordert werden und ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung abgegeben und – nach Prüfung – akzeptiert wurde.

Zum Lebensunterhalt zählt außer Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens insbesondere auch die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Daraus kann sich für Sie z. B. die Aufnahme in die eigene Wohnung, eine anderweitige Beschaffung von Wohnraum und den Abschluss entsprechender Versicherungen ergeben. Zwar umfasst die Verpflichtung vom Wortlaut des Gesetzes her nicht die Übernahme bzw. Erstattung von Ausreise- bzw. Abschiebungskosten. Die Verpflichtungserklärung wird daher zusätzlich mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden (s. Hinweis im Text der Verpflichtungserklärung auf §§ 66, 67 AufenthG), auf die Sie ausdrücklich hingewiesen werden. Bei einer Beschränkung Ihrer Verpflichtung (z. B. Ausschluss der Haftung für Krankheits- und Pflegekosten oder Ausreise-/Abschiebungskosten, summenmäßige Beschränkung) wird die Verpflichtungserklärung in der Regel zurückgewiesen mit der Folge, dass eine Einreise des Ausländers/der Ausländerin oder die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfolgen kann.

Die übernommene Verpflichtung muss aus Ihrem eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet erfüllt werden können. Sie müssen dazu in aller Regel entsprechende Nachweise vorlegen (z. B. Wohnraum-, Einkommens- und Versicherungsnachweise). Die Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bezieht sich auf die Anzahl ihrer Familienmitglieder, denen Sie Unterhalt gewähren und die Anzahl der Ausländer, die Sie einladen. Fehlt es an erforderlichen Nachweisen oder bestehen begründete Zweifel an Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, wird in aller Regel keine Zustimmung zur Erteilung eines Visums zur Einreise erteilt.

## Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Einwohnerwesen  
-Ausländerbehörde-

Aufgrund der am 01. Juni 2004 in Kraft getretenen Entscheidung des Rates der Europäischen Union (2004/17/EG) vom 22. Dezember 2003 ist eine Reisekrankenversicherung als Voraussetzung für die Erteilung eines Schengen-Visums eingeführt worden. Der Nachweis einer Reisekrankenversicherung muss als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumantragstellung gegenüber der für die Prüfung zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft) erbracht werden. Die Einzel- und Gruppenversicherung kann entweder vom Antragsteller des Visums im Wohnsitzland oder - sollte das nicht möglich sein – ersatzweise in einem beliebigen anderen Land oder vom Gastgeber in Deutschland abgeschlossen werden und muss etwaige Repatriierung im Krankheitsfall sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit der Betreuung der Forderung aus dieser Versicherung, z. B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz oder Liechtenstein geben.

In begründeten Einzelfällen einer Einreise zum Zwecke der medizinischen Behandlung muss darüber hinaus die Übernahme der Kosten gesondert nachgewiesen werden.

Die in der Ratsentscheidung vorgesehene Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedsstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts der Betroffenen gültig sein. Bei Anträgen auf Schengen-Visa mit längerer Gültigkeitsdauer muss die Versicherung den gesamten Zeitraum des möglichen Aufenthalts abdecken. Der Nachweis der Versicherung ist grundsätzlich bei der Ausstellung des Visums zu erbringen. Die deutsche Auslandsvertretung kann einen bestimmten Versicherungsnachweis ablehnen, wenn die Versicherung nachweislich berechtigten Forderungen nicht nachgekommen ist. In Ausnahmefällen kann die deutsche Auslandsvertretung auf einen Versicherungsnachweis verzichten, z. B., wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des (Visum-) Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Weitere Einzelheiten können sich aus den Merkblättern der Botschaft und aus Informationen im Internet ergeben.

Ist die Verpflichtungserklärung zur Vorlage in einem Visumverfahren bestimmt und gegenüber der Ausländerbehörde abgegeben worden, hat die Eingeladene/der Eingeladene das Original der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Auslandsvertretung mit dem Visumantrag vorzulegen. Wird das Visum erteilt, händigt Ihnen die Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung zur Vorlage bei der Grenzbehörde im Rahmen des Grenzübertritts aus.

Die Forderung aus der Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen, ob wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind (z. B. Ausweisung, nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung oder eines genehmigungsfreien Aufenthalts).

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie sich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar machen.

Ich habe den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis genommen.

---

Halle (Saale),

---

Unterschrift